

### **Zusammenfassung der Motion**

In seiner am 13. Oktober 2005 eingereichten (*TGR S. 1386*) und am 17. November 2005 begründeten Motion (*TGR S. 1645*) verlangt Grossrat Marc Gobet, dass für die Steuerpflichtigen im Gesetz die Möglichkeit eingeführt werde, die Erbschafts- und Schenkungssteuer anstatt durch Barzahlung durch die Hingabe eines Gutes von grossem kulturellem Wert (Leistung an Zahlungs statt) zu entrichten.

### **Antwort des Staatsrates**

Gegenwärtig erhebt der Staat eine Erbschafts- und Schenkungssteuer in Anwendung des Gesetzes vom 4. Mai 1934 betreffend die Einregistrierungsgebühren (GEG; SGF 635.2.1). Dieses Gesetz sieht keine Leistung an Zahlungs statt vor. Das GEG wird aber gegenwärtig vollständig überarbeitet, und demnächst wird ein Vorentwurf des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer in die Vernehmlassung geschickt. Der Staatsrat ist damit einverstanden, dort die Möglichkeit vorzusehen, die geschuldete Erbschafts- und Schenkungssteuer durch Hingabe an Erfüllungs statt von beweglichen Gegenständen von hohem künstlerischem, historischem oder wissenschaftlichem Wert entrichten zu können.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, diese Motion anzunehmen.

Freiburg, den 17. Januar 2006